

Solarpaket 1: Neuregelungen Steckersolar



Fotos: SFV



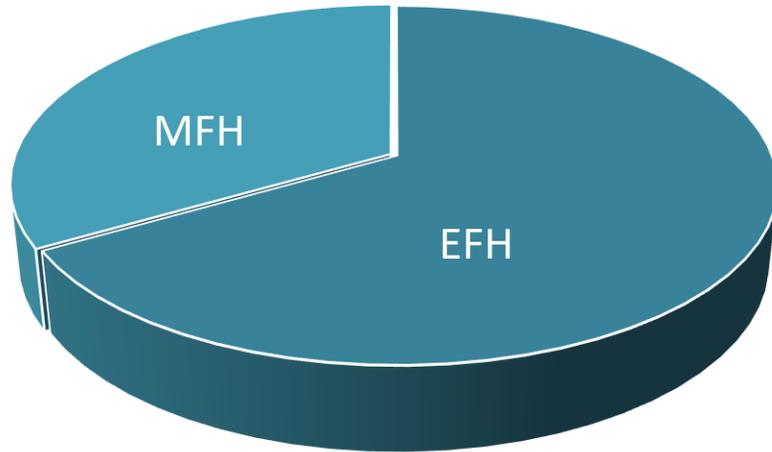
Susanne Jung
- Vorstand, Geschäftsführung –
Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. (SFV)

Wer ist der SFV?

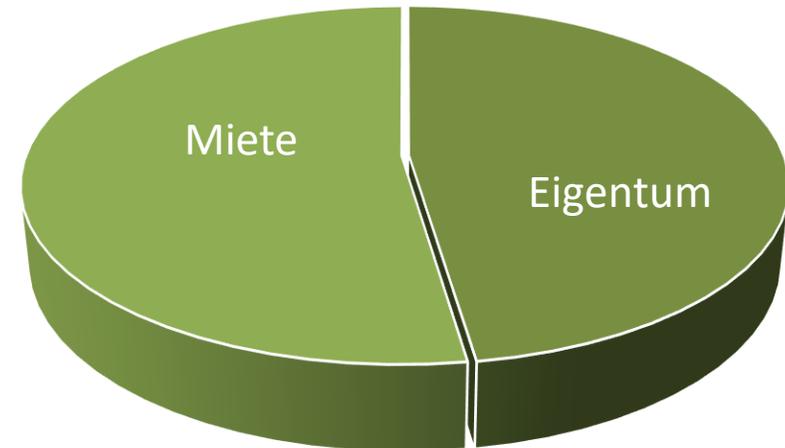
- Bundesweit tätiger Umweltschutzverein, Gründung 1986
- Ca. 3000 Mitglieder & 300 Fördermitglieder, mehrere Infostellen
- Gemeinnützig tätig und firmen- & parteipolitisch unabhängig
- energiepolitische Arbeit für 100 % EE in allen Sektoren
- Beratung von Anlagenbetreiber:innen, „Packsdrauf“ – Solare Nachbarschaftsinitiative



Bürgerenergie: Teilhabe an der Energiewende



1/3 aller Menschen
in Deutschland
wohnen im MFH



Mehr als die Hälfte
wohnen zur Miete



Steckersolargeräte

- 2001: Idee von Steckersolaranlagen (Fa. Laudeley)
- 2012: Installation des ersten Balkonmoduls (damaliger Preis: 4000 € für 5 Balkonmodule)
- Seit 2019: Steckersolar in Deutschland zugelassen

- Eintrag im Marktstammdatenregister (Stand 7.9.2023)
 - ~ 320.000 Anlagen bis 0,8 kW
 - ~ **200 MW** installierte Gesamtleistung
- Nicht alle wurden im MaStR: Zahl & Leistung 2-5 mal höher
- BMWK schätzt: mittleren Zubau von rund 200.000 Steckersolargeräten jährlich. Das wären für die kommenden 8 Jahre 1.600 000 Steckersolargeräte.

Steckersolar als „Einstiegsdroge“?

Ziel: Möglichst alle Flächenpotentiale für PV heben

- Wunsch nach bürokratiearme Anmeldung von Steckersolar steht noch immer im Widerspruch zu teilweise komplexen Anmeldeprozeduren der Netzbetreiber und Restriktionen der Hauseigentümer
- Sorge: Nachlassendes Interesse an größeren Dachanlagen in WEG oder im EFH, wenn bereits in Steckersolar investiert wurde
 - Leistungsfähigkeit von Steckersolar wird überschätzt
 - Fehlende Beratung (Online-Kauf, Discounter, Baumarkt)
- Erfahrung aus Beratung: Begeisterung, noch mehr Flächen mit Solar zu belegen, eher bei Betreiber:innen von Dach-Solaranlagen zu beobachten

Steckersolar - Anbringung



Foto: Pixabay

- Genehmigung in WEG-Wohnung oder Mietswohnung
 - Aufnahme von Steckersolar in den Katalog privilegierter Maßnahmen im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
 - Zuständigkeit BMJ – Kabinettsbeschluss am 13.9.23
Bundesjustizminister Dr. Markus Buschmann: „*Wer auf dem Balkon einen Beitrag leisten will zur Energiewende, dem soll es das Recht nicht unnötig schwer machen.*“

Steckersolar - Anbringung



Foto: SFV

- Bauliche Anforderungen an Balkon-PV müssen klargestellt werden (Solarpaket 2)
 - Anforderungen an Modulbeschaffenheit und Anbringungsart
 - Diskussion um 4m-Regel
 - Fachkommission Bautechnik der Bundesländer:
„Steckersolar sind keine Bauprodukte, da sie nicht fest mit dem Gebäude verbunden werden
 - „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ müssen nicht eingehalten werden
 - Allgemeine Anforderungen an Sicherheit und Ordnung müssen erfüllt werden.
 - Glassicherheit, Art der Anbringung = Windlast

Steckersolar in den Normen – fehlende Klarheit

- **VDE-AR-N 4105:**
 - **„Eine steckerfertige Erzeugungsanlage** je Anschlussnutzeranlage wird nicht mit weiteren Erzeugungsanlagen im Sinne $\sum S_{A_{\max}}$ aufsummiert, d.h. sie soll bei der Ermittlung der Summe aller Erzeugungsanlagen nicht berücksichtigt werden.“
 - **Mehrere steckerfertige Erzeugungsanlagen?**
 - Wenn am Netzanschlusspunkt mehr als 4,6 kW angeschlossen werden
= dreiphasiger Wechselrichter
 - Zentraler NA-Schutz ab > 30 kW
 - Klarheit bei 800 kW schaffen – Bagatellgrenze speziellen
 - Energiesteckvorrichtung nach **DIN VDE V 0628-1** offiziell abschaffen

Geplante Änderungen (Drucksache BT-Drs. 383/23)

Einführung Begriff „Steckersolargerät“

(§ 3 Nr. 43 EEG Entw)



Foto: SFV

- „Steckersolargerät [ist] ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht
 - „Gerät“ und keine „Anlage“!
 - Anbringungsort nicht bestimmt (Fassade, Balkon, Dach, Garage, Garten...)

Geplante Änderungen (Drucksache BT-Drs. 383/23)

Anschluss des Gerätes

(§ 8 Abs. 5a EEG Entw)

- hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers
 - (Kann nach DIN VDE 0100-551-1:2016-09 durch einen Laien erfolgen – keine Elektrofachkraft notwendig)
- gilt für ein oder mehrere Geräte
- maximale Wirkleistung des Wechselrichters maßgeblich
 - installierte Modulleistung bis 2 kW, WR-Leistung max. 800 W
 - bei allen EE-Anlagen gilt die Modulleistung



Bereits im Verkauf:

z.B.

- monokristalline PV-Module
- Gesamtleistung 1,7 kWp
- einphasiger Wechselrichter

Geplante Änderungen (Drucksache BT-Drs. 383/23)

Anschluss des Gerätes

(§ 8 Abs. 5a EEG Entw)

- Keine Netzanschlussanfrage beim Netzbetreiber notwendig
- Unentgeltliche Abnahme nach § 3 Nr. 46 EEG für Anschluss zwingend
 - Kritik des SFV, fehlende Gleichbehandlung, Anreiz zur Stromverschwendung

Mehrere Geräte auf einem Dach eines MFH z.B. WEG?

- Gemeinschaftliche Lösungen könnten umgangen werden
- Viel Technik, nicht leistungsoptimiert

Geplante Änderungen (Drucksache BT-Drs. 383/23)

Technische Vorgaben (§ 9 EEGEntw)

- Steckersolargeräte bleiben bei den technischen Vorgaben unberücksichtigt, wenn
 - 1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
 - 2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
 - 3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“
- Steckersolargeräte mit Speicher unproblematisch?



Geplante Änderungen (Drucksache BT-Drs. 383/23)

Registrierung

- Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleibt bestehen
 - Vereinfachungen: Elf Daten müssen weniger eingetragen werden
- Keine Registrierung?
 - Keine Einspeisevergütung für netzeingespeisten Strom
 - Bußgelder nach § 21 (MaStRV) ? Kaum umsetzbar



Foto: SFV

Geplante Änderungen (Drucksache BT-Drs. 383/23)

Messstellenbetrieb, Sonderregelung für Steckersolargeräte (§ 10a EEGEntw)

- Messstellen von Steckersolargeräten müssen mit Rücksicht auf die Rollout-Planung des Netzbetreibers unverzüglich nach Aufforderung der BNetzA mit einer modernen Messeinrichtung bzw. intelligenten Messsystem ausgestattet werden
 - Aufforderung des Anschlussnutzers/-nutzerin nicht erforderlich
 - Messstellenbetreiber können mehrere Einbautfälle bündeln und effizient abarbeiten
- Bis zum Einbau der mME /iMSys: rückwärtsdrehende Zähler erlaubt
 - danach – keine Vergütung des eingespeisten Stroms

Geplante Änderungen (Drucksache BT-Drs. 383/23)

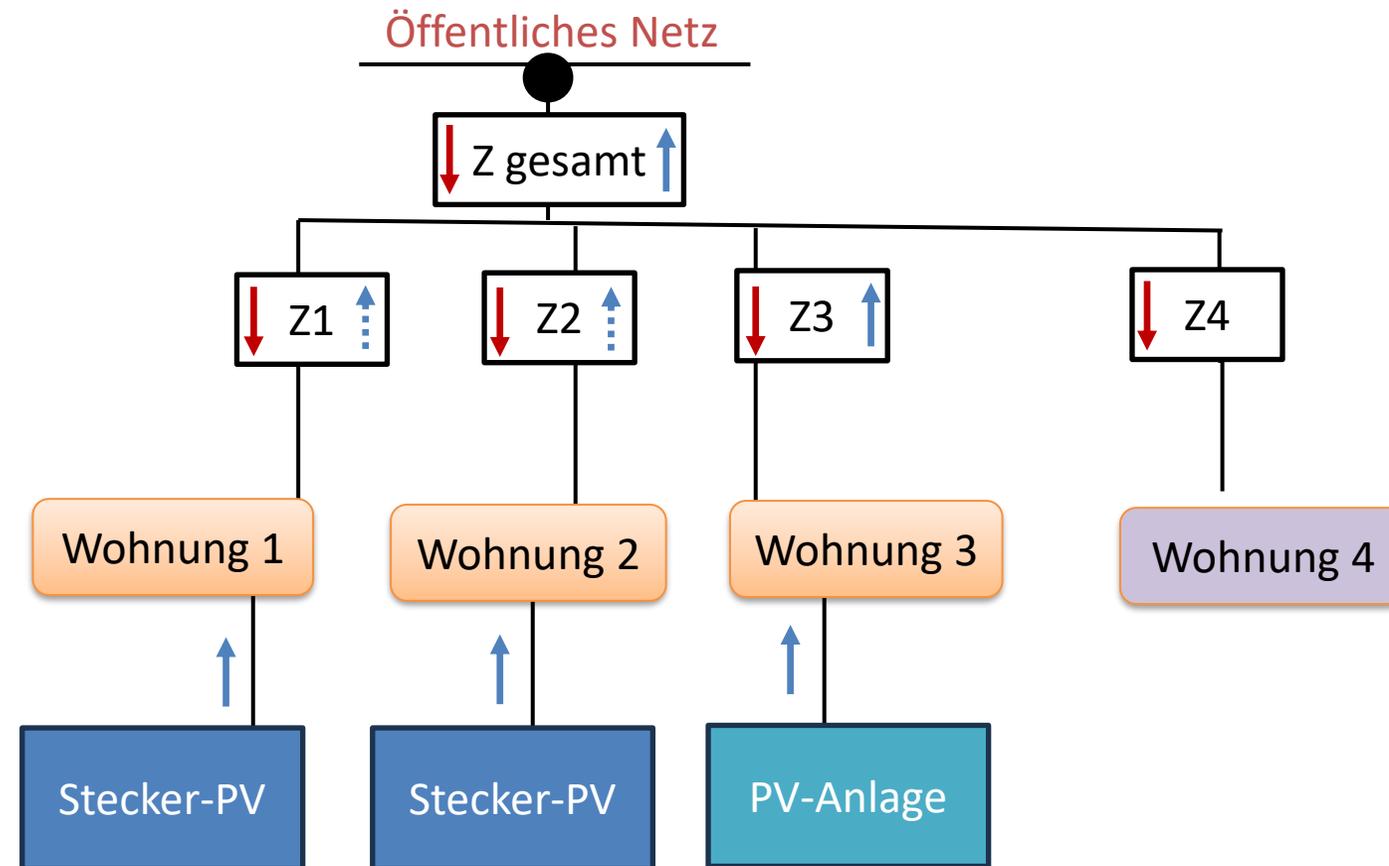
Vergütung bei PV-Anlage **UND** (mehrere) Steckersolargerät(e) auf einem Grundstück

(§ 24 Satz 5 EEG Entw)

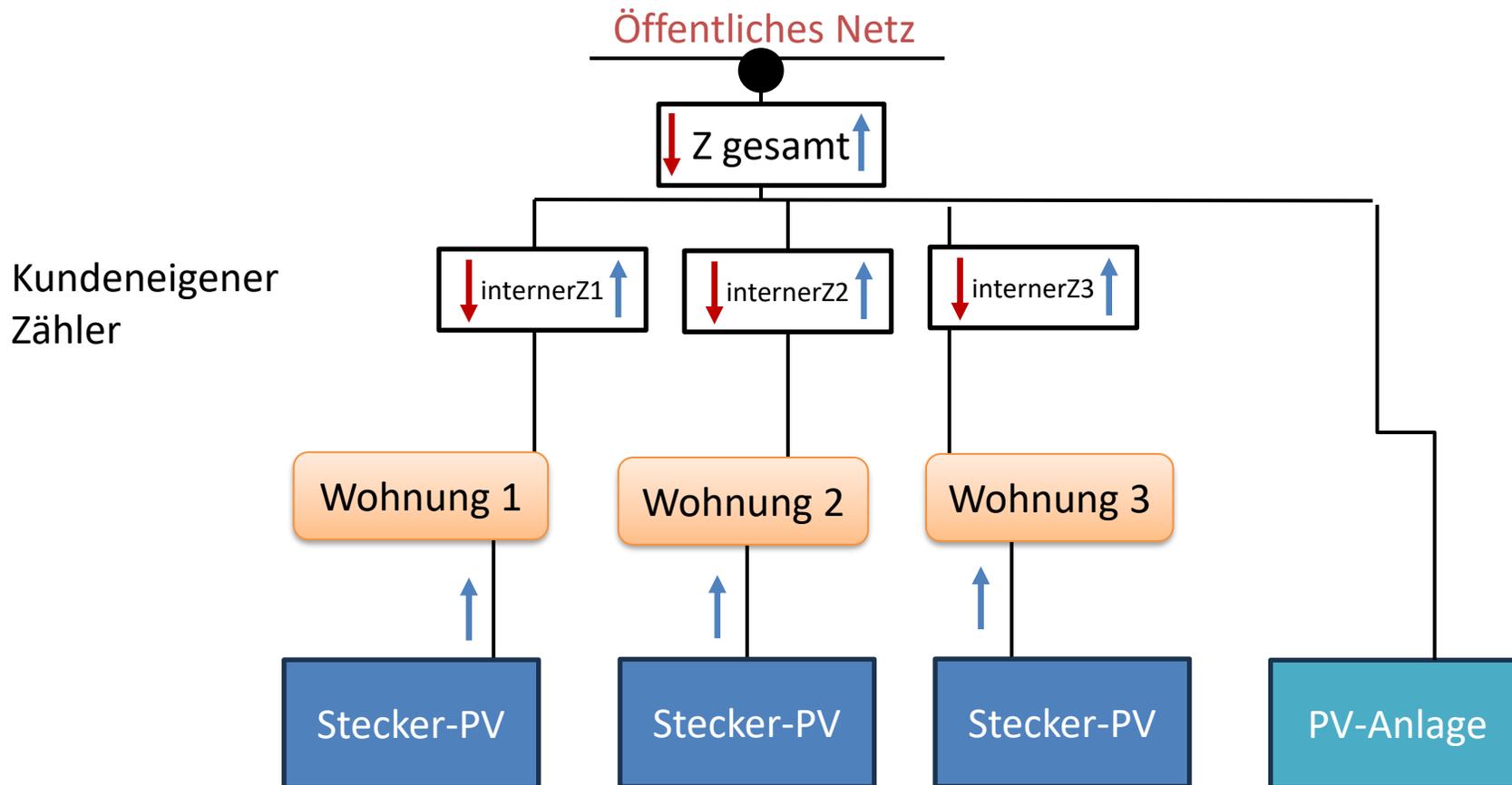
*„Bei der Fiktion nach Satz 1 bleiben Steckersolargeräte unberücksichtigt,
1. deren installierte Leistung insgesamt bis zu 2 Kilowatt beträgt,
2. deren Wechselrichterleistung insgesamt bis zu 800 Voltampere beträgt und
3. die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden.“*

„... bei Vorliegen einer Dach-Solaranlage und eines Steckersolargeräts bei gemeinsamer Abrechnung nach § 24 Absatz 3 EEG 2023 [sind] die eingespeisten Mengen im Verhältnis zu der installierten Leistung der Anlagen auf die jeweiligen Vermarktungsformen aufzuteilen...“

Messkonzept: PV-Anlage **UND** (mehrere) Steckersolargerät(e) auf einem Grundstück



Messkonzept: PV-Anlage **UND** (mehrere) Steckersolargerät(e) in einer Kundenanlage auf einem Grundstück



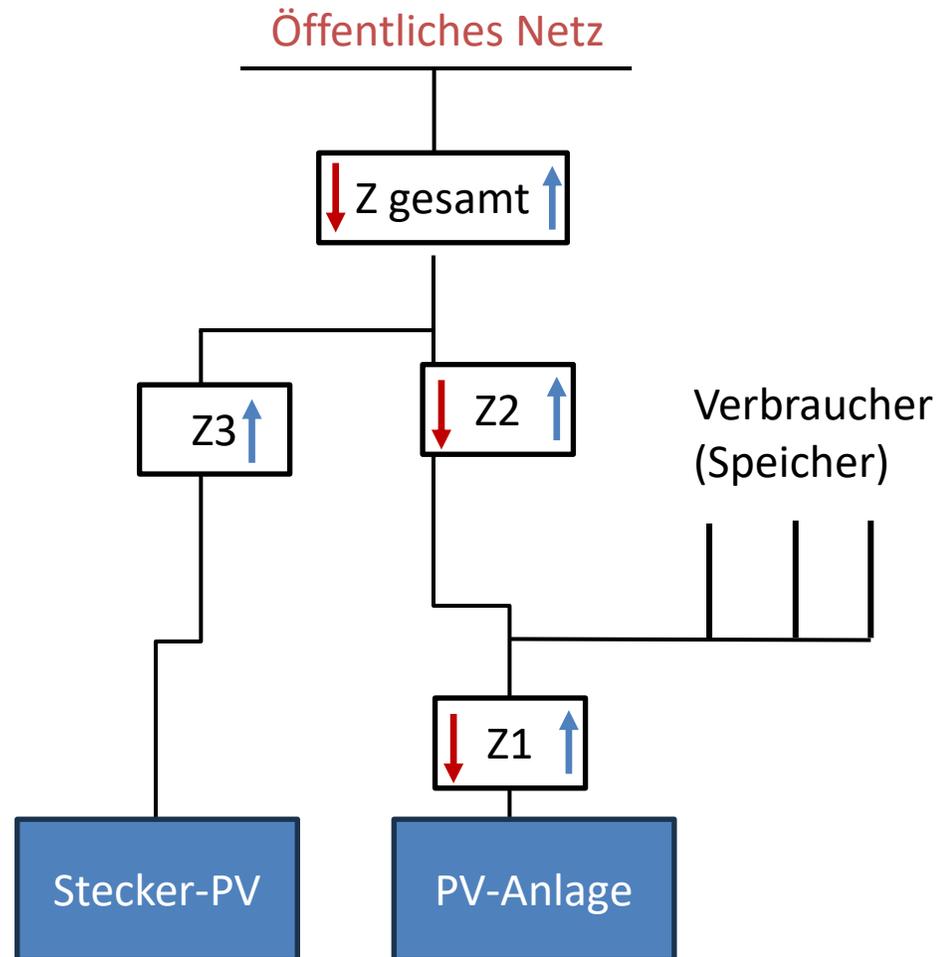
Geplante Änderungen (Drucksache BT-Drs. 383/23)

Verordnungsermächtigung (§ 95 2a EEGEntw)

- Sorge um Cyber- und Versorgungssicherheit bei Datenkommunikation über Smart Meter Gateway
 - Steckersolargeräte eingeschlossen

„Wenn derartige Schwachpunkte zielgerichtet ausgenutzt werden, können unter Umständen auch Anlagen mit geringer Leistung wie Steckersolargeräte missbraucht werden, um über Schwarmattacken signifikanten Schaden anzurichten. Zudem bestehen gegebenenfalls auch relevante Risiken für den Schutz der personenbezogenen Daten der Anlagenbetreiber.“

Messkonzept: Bestands-PV-Anlage **UND** (mehrere) Steckersolargerät(e) auf einem Grundstück angeschlossen



Komplexität bei der Abrechnung der Einspeisevergütung aus mehreren Anlagen wächst!

EEG 2009/ 2012 - Anlage
Plus
Steckersolargerät

MiM-Anlage
Plus
Steckersolargerät

- 01 Breite Bürgerbeteiligung bei Energiewende schafft Akzeptanz & Gerechtigkeit
- 02 Vereinfachungen bei Steckersolar grundsätzlich positiv
- 03 Normen zügig anpassen, Verbraucherschutz - Standards entwickeln
- 04 Nachbesserungsbedarf:
 - Unentgeltliche Abnahme – fehlende Gleichbehandlung
 - Vereinfachungen bei der Abrechnung - mehrere PV-Anlagen, Steckersolar (Kundenanlage)



**Solarenergie-Förderverein
Deutschland e.V. (SFV)**

Dipl.-Ing. Susanne Jung
(Geschäftsführerin, Vorstand)

jung@sfv.de, 0241-511616

<https://www.sfv.de>